

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. März 2018

Jahrgang 2018, Nr. 6

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
58 17. Sitzung des Kreistages am 19.03.2018	53	65 Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlage für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Hüllhorst	56
59 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Kreises Minden-Lübbecke	54	66 Hinweis auf den Aushang der Bekanntmachung zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“ der Gemeinde Hüllhorst	57
60 Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold	56	67 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Lübbecke	57
61 Manöver im April 2018	56	68 Einziehung eines namenlosen öffentlichen Stichweges in der Stadt Lübbecke	58
62 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	56	69 Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“ der Stadt Lübbecke	58
63 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	56		
64 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	56	C. Sonstige Bekanntmachungen	
		70 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst	60
		71 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	60

58

Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 19.03.2018, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahrnehmung von Mitgliedschafts- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde; Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds
5. 10. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
6. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der offenen Ganztagsbetreuung an den kreiseigenen Förderschulen
7. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen und internationaler Begegnungen
8. Erweiterung der Aufgaben des Prüfungsamtes;
hier: Übernahme von Prüfungsaufgaben bei der Stadt Porta Westfalica
9. Rettungswachenstandort in Stewede
10. Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zur ÖPNV-Förderung der Landes NRW
11. Resolution zur Weiterentwicklung und Sicherung der Gedenkstätte "Stalag 326 (VI K) Senne"
12. Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen im Kreistag am 18.12.2017
13. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018;
hier: Antrag der AfD und UB-UWG Kreistagsfraktion vom 28.01.2018 auf erneuten Vortrag der Haushaltsrede des Fraktionsvorsitzenden
14. Anfragen und Berichte
15. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung eines Beamten
2. Höhergruppierung einer Beschäftigten
3. Beförderung einer Beamtin
4. Bestellung eines Prüfers für das Prüfungsamt
5. Widerruf der Bestellung eines Mitarbeiters zum Prüfer
6. Grundstücksankauf für den Kreisbauhof Lübbecke und die zukünftige Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes
7. Finanzielle Beteiligung an der Interargem GmbH
8. Verschiedenes

Minden, den 8. März 2018

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

59

Bekanntmachung **Haushaltssatzung** **des Kreises Minden-Lübbecke** **für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	502.235.336,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	502.235.336,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, zugleich Jahresergebnis	0,-- €
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	496.552.132,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	492.408.995,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.482.624,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.893.863,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.267.700,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.101.388,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.267.700,-- €** festgesetzt.

Die festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 2.267.700 € erfolgt ausschließlich im Rahmen des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“ und dient der langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis einschließlich 2020 und hat für den Kreis Minden-Lübbecke ein Gesamtfördervolumen von 7.558.904 €. Das Land NRW übernimmt die Zahlung der Zinsen und der Schuldentilgung.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **18.617.000,-- €** festgesetzt

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** für das Haushaltsjahr 2018 wird für alle Gemeinden des Kreises auf **36,65 v.H.** der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **17,31 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist dreimal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 6. März 2018

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 8. Januar 2018 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 20. Februar 2018 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit ihren Anlagen ab dem 16. März 2018

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 6. März 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2017 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Minden, den 6. März 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

60

Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe Nr. 8 vom 19. Februar 2018, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke vom 19. Dezember 2017 über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke vom 6./14. Juli 1978 über die Durchführung des Rettungsdienstes wird gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Minden, den 27. Februar 2018

Der Landrat
Im Auftrag
Dr. Niedzwicki

61

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden, Bad Oeynhausen und Petershagen ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „Zertifizierungsübung VersBtl 141 für VJTF 2019 u. Combat Service Support (Ccss141)/ständige Übungsplatzunterstützung ÜbTrT PzLehrBrig 9/Fremdverbände“
Kompanieübung

Übende Truppe: Bundeswehr und Belgische Streitkräfte

Truppenstärke: 1350 Soldaten
590 Radfahrzeug
10 Kettenfahrzeuge

Dauer des Manövers: **03.04.2018 – 30.04.2018**

Besondere Hinweise: Außerhalb des Übungsraumes finden keine Bewegungen/Fahrten abseits von bundeseigenen/öffentlichen Straßen und Wegen statt.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

Minden, den 9. März 2018

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

62

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

63

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

64

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 7	Redaktionsschluss	22.03.2018	Ausgabe	29.03.2018
Nr. 8	Redaktionsschluss	06.04.2018	Ausgabe	12.04.2018
Nr. 9	Redaktionsschluss	19.04.2018	Ausgabe	26.04.2018
Nr. 10	Redaktionsschluss	03.05.2018	Ausgabe	09.05.2018

65

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 16. März – 26. März 2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 15.03.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

Bekanntmachung
Hinweis
der Gemeinde Hüllhorst

Die Bekanntmachung zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“ wird in der Zeit vom 16.03.2018 bis zum 03.05.2018 im vollen Wortlaut im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2.02 eingesehen werden.

Hüllhorst, den 08.03.2018

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 In Vertretung:
 Vielstich

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
 der Stadt Lübbecke
 für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	59.124.863,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.776.488,-- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.129.456,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.597.645,-- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	3.757.561,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	8.268.240,-- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.728.868,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.476.750,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.978.868,-- EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, wird auf 750.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.835.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.651.625,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 417 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 22. Februar 2018 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 6. März 2018

Bürgermeister

68

Bekanntmachung

der Stadt Lübbecke über die Einziehung des namenlosen öffentlichen Stichweges bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1205 und einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1217

Der namenlose öffentlichen Stichweg, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1205 und einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Lübbecke Flur 1 Flurstück 1217, wird als öffentliche Straße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen. Der eingezogene Stichweg ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und besitzt keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Absicht der Einziehung wurde im „Amtlichen Kreisblatt“ - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke – Nr. 29 vom 16.11.2017 unter lfd. Nr. 313 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NWR. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Lübbecke, den 20.02.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

69

Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lübbecke-Kutscherweg der Stadtwerke Lübbecke GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28. März 1973 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden. Derzeit ist für das Gebiet eine vorläufige Anordnung festgesetzt.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst erstrecken:

Lübbecke:

Gemarkung: Lübbecke (2771)
Flure (ganz): 006, 007, 011, 012, 013, 017, 022, 023, 025, 027
Flure (teilweise): 001, 003, 005, 008, 015, 016, 018, 021, 024, 026, 028

Gemarkung: Blasheim (2709)
Flure (teilweise): 005, 013, 014, 018, 026

Hüllhorst:

Gemarkung: Oberbauerschaft (2783)
Flure (teilweise): 001, 004, 032

Gemarkung: Ahlsen (2701)
Flur (teilweise): 013

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zonen III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 03. April 2018 bis einschließlich 02. Mai 2018

bei der **Stadt Lübbecke**, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Dezernat 3/Tiefbau, Zimmer Nr. 803 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr

sowie im Rathaus der **Gemeinde Hüllhorst**, Raum 2.02, Ansprechpartner Frau Sassenberg, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst

Montag bis Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.luebbecke.de Rubrik Rathaus > Bekanntmachungen www.huellhorst.de

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Lübbecke und Gemeinde Hüllhorst in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 17. Mai 2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke,
Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Lübbecke, den 6. März 2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 beschlossen, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 29.774.410,14 €, einem Gewinnvortrag von 259.277,22 € und einem Jahresüberschuss von 458.021,04 € festzustellen, den geprüften Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen. Von dem Jahresüberschuss sollen 324.600,00 € an die Gemeinde Hüllhorst ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von 133.421,04 € auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der abschließende Vermerk von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen liegt vor.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst sowie des abschließenden Vermerks von der Gemeindeprüfungsanstalt wird im vollen Wortlaut vom 15.03. bis 27.03.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie der abschließende Vermerk werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst - Zimmer 1.07 - bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 01.03.2018

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
 Der Betriebsleiter
 (Rührup)

Bekanntmachung
Aufgebot

Am wurde 20.02.2018 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 462 221 599

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 08.03.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Böttcher